

## Zeitung wirbt erneut für Burger-Brater

### Beschwerdeführer vermisst im Bericht den Hinweis „Anzeige“

Eine Regionalzeitung berichtet online über die jüngste Aktion einer Fastfood-Kette. Sie nennt den Namen des Unternehmens und teilt mit, dort gebe es einen Monat lang „zwei Klassiker mit Softdrink und Pommes – zum halben Preis“. Die Redaktion beschreibt die Werbeaktion des Burger-Braters detailliert und durchweg positiv. Ein Leser der Zeitung hält den Beitrag für nicht gekennzeichnete Werbung. Es fehle der Hinweis „Anzeige“. Der Chef der Online-Redaktion teilt mit, man habe die Beschwerde zum Anlass genommen, die beanstandete Veröffentlichung zu überprüfen. Die Redaktion müsse dem Beschwerdeführer dahingehend beipflichten, dass der Beitrag, bei dem es sich nicht um eine bezahlte Anzeige handele, zu wenig Distanz zu den Produkten des genannten Unternehmens aufweise. Die Veröffentlichung habe deshalb durchaus werblichen Charakter. Konsequenz: Der Beitrag sei aus dem Online-Angebot entfernt worden. Zusätzlich habe die Chefredaktion die Redaktion erneut für das Thema sensibilisiert.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Das Gremium stimmt mit dem Beschwerdeführer darin überein, dass es dem Beitrag an journalistischer Distanz zum Unternehmen und dessen Produkten mangelt. Die Aktion der Fastfood-Kette wird extrem umfänglich und überwiegend positiv beschrieben. Der Artikel ist in dieser Form entsprechend der Richtlinie 7.2 des Kodex nicht mehr vom Informationsinteresse der Leser gedeckt. Er überschreitet eindeutig die Grenze zur Schleichwerbung. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme, dass der Verlag der Zeitung in jüngerer Vergangenheit bereits für einen ähnlichen Verstoß gegen das Schleichverbot im Zusammenhang mit der gleichen Fastfood-Kette missbilligt worden war. Offensichtlich hat das Zeitungsunternehmen nicht die erforderlichen Konsequenzen gezogen.

**Aktenzeichen:**0168/19/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge